

Richtlinien

über die Förderung von Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung im Landkreis Schaumburg

1. Gegenstand der Förderung

Die dem Landkreis auf Grund § 21 Abs. 2 und 3 FAG zufließenden Mittel werden u. a. für die Planung, Bauleitung und erstmalige Herstellung von

- 1.1 Ortsnetzen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- 1.2 Transport- und Verbundleitungen sowie Pumpwerken der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

im Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellt. Mischwassersysteme sind nur mit 50 % der Herstellungskosten und auch nur dann zuwendungsfähig, wenn sie aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind.

2. Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Kosten für:

- 2.1 die Erschließung neuer oder geplanter Bebauungsgebiete mit Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
- 2.2 die Umstellung von Mischwasser auf Trennsystem,
- 2.3 die Verlegung von Hausanschlussleitungen ab Kontrollschacht und
- 2.4 die Planung, wenn das Vorhaben nicht ausgeführt wird.

3. Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte, Samtgemeinden und die Gemeinde Auetal des Landkreises Schaumburg. Soweit in Teilen der Kommunen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Abwasserbeseitigungsverbände) auf dem Gebiet der Schmutzwasserbeseitigung tätig sind, können die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden für diese Körperschaften anteilig zweckgebundene Zuweisungen erhalten.

4. Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Der Antrag auf Zuweisung ist grundsätzlich vor Baubeginn dem Landkreis bis zum 01.09. des Vorjahres vorzulegen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zuweisung bewilligt ist oder der Landkreis vorab zustimmt.
- 4.2 Die Maßnahme muss technisch einwandfrei, zweckmäßig und wirtschaftlich geplant sein. Insbesondere sind die technischen Bestimmungen (z. B. DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des ATV-Regelwerkes) zu beachten.
- 4.3 In rechtlicher Hinsicht dürfen keine Bedenken bestehen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Gesamtförderung durch Landkreis und Land soll 30 v. H. der anerken- nungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Auf die Gesamtförderung ist zunächst der Landeszuschuss anzurechnen. Die Restförderung, höchstens jedoch 21 v. H. der anerken- nungsfähigen Gesamtkosten (verteilt auf 3 Jah- re) trägt der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haus- haltsmittel. Überförderte Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 5.2 Sofern die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Förderung aller Anträge ausreichen, werden die Zuschüsse nach Anschlussgrad / effektiven Kosten der Abwasserentsorgung / Landesförde- rung etc. verteilt.
- 5.3 Die bewilligte Zuweisung ist für das beantragte Bauvorhaben zweckgebun- den. Bei Überschreitung der anerkannten Gesamtkosten besteht kein An- spruch auf Erhöhung der Zuweisung.
- 5.4 Die Zuweisungsraten werden in der Regel entsprechend dem Bewilligungs- bescheid zum 01.07. jeden Jahres ausgezahlt.
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich verausgabten Investitionskosten maximal bis zur Höhe der bewilligten Zuweisung.

Der Verwendungsnachweis je Förderungsmaßnahme ist vor Auszahlung der letzten Zuweisungsrate einzureichen. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Fotokopie der Sachkonten nachzuweisen.

6. Entscheidungen

Die Entscheidungen, die auf Grund dieser Richtlinien zu treffen sind, ergehen durch den Kreisausschuss.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.1988 in Kraft, sind jedoch – mit Ausnahme der Ziffer 4.1 – auf bereits im Haushaltsjahr 1987/88 begonnene Maßnahmen anzuwenden.

Stadthagen, den 14.06.1988
Landkreis Schaumburg

Vehling
Landrat

Eckmann
Oberkreisdirektor